

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

**aufgrund des Ausbruchs der Fischseuche Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS)
im Bereich der Stadt Marsberg im Hochsauerlandkreis
vom 12. Juli 2017**

Nachdem in der Stadt Marsberg der Ausbruch der Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) amtlich festgestellt worden ist, wird zur Vermeidung der Verschleppung dieser Fischseuche Folgendes verfügt und bekannt gegeben:

- I. Gem. § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und § 27 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 der Fischseuchenverordnung wird hiermit um den betroffenen Aquakulturbetrieb ein Sperrgebiet festgelegt. Dieses Sperrgebiet ist aus der anliegenden Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, ersichtlich.

Für die in dem Sperrgebiet gelegenen Aquakulturbetriebe gilt Folgendes:

1. Sie sind nach näherer Anweisung des Veterinäramtes des Hochsauerlandkreises auf den Erreger der VHS zu untersuchen.
 2. Sie unterliegen ab sofort der behördlichen Beobachtung.
 3. Sie dürfen Fische aus Aquakultur nur mit Genehmigung des Veterinäramtes des Hochsauerlandkreises verbringen.
- II. Gem. § 80 Absatz 2 Ziffer. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der unter I. aufgeführten Anordnungen in besonderem öffentlichen Interesse angeordnet.
- III. Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am 15. Juli 2017 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung zu I.:

Am 30.06.2017 wurde im Hochsauerlandkreis auf dem Gebiet der Stadt Marsberg der Ausbruch der **Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS)**, einer nicht exotischen Seuche, festgestellt.

Durch direkte und indirekte Kontakte kann die VHS weiter verbreitet werden. Um Schaden vom Allgemeinwohl abzuwenden, sind alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen. Nach dem Willen des Gesetzgebers stehen dabei die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Allgemeinheit zurück.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen u.a. für den Erlass von Tierseuchenverfügungen zur Vermeidung der Verschleppung der VHS zuständig.

Ist die VHS in einem Aquakulturbetrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde – hier somit der Hochsauerlandkreis – gem. § 27 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 der Fischseuchenverordnung in Abhängigkeit von der Übertragbarkeit der Seuche sowie der geographischen Gegebenheiten, insbesondere des Wassereinzugsgebietes, ein Gebiet, das für die Vermeidung der Verschleppung der nicht exotischen Seuche angemessen groß ist, um den betroffenen Aquakulturbetrieb als Sperrgebiet fest. Aus diesem Grund und den Erfahrungen, die im Zusammenhang mit vergangenen Fällen bei der Bekämpfung der VHS gemacht wurden, wurde das vorgenannte Sperrgebiet festgelegt.

Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar.

Die Maßnahme wurde unter Beachtung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung (zu II.):

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 der VwGO wurde unter II. die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung hätte somit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Verschleppung der VHS die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Es besteht daher ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Abwehr der mit der Seuche verbundenen Gefahren und der wirksamen Verhinderung einer Weiterverbreitung der VHS.

Vor diesem Hintergrund müssen private sowie wirtschaftliche Interessen der einzelnen Aquakulturbetriebe und somit auch das Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines erhobenen Widerspruchs vor dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Seuchenbekämpfung zurückstehen.

Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Aquakulturbetrieben am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der VHS überwiegt.

Begründung zu III.

Nach § 41 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit i.S.v. § 43 Absatz 1 VwVfG NRW als wirksam.

Gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung wie dieser allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Eilbedürftigkeit wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Inkrafttreten dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung für den 15. Juli 2017 und damit einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises angeordnet.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweise:

- 1.) Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung, so dass die unter I. aufgeführten Anordnungen trotz eingelegtem Widerspruch zu befolgen wären.
Das Verwaltungsgericht Arnsberg kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs auf Antrag wiederherstellen. Ein derartiger Antrag wäre beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg zu stellen. Er kann auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnsberg zu Protokoll gegeben werden.
- 2.) Die vollständige Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann beim Hochsauerlandkreis, Steinstraße 27, 59872 Meschede in den Räumlichkeiten des Veterinäramtes während der Dienststunden (Mo-Fr. 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Mo-Do 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr) eingesehen werden. Außerdem wird sie ergänzend auf der Homepage des Hochsauerlandkreises unter www.hochsauerlandkreis.de veröffentlicht.

Im Auftrag:
gez. Dr. Delker

